



Zusammenfassung
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom
14. August 2013 bis zum 15. November 2013
über den Entwurf zur

**Übernahme und Umsetzung der Verordnungen
(EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) und
(EU) Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung)**

(Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Contenu du nouveau règlement Dublin	3
1.3 Contenu du règlement Eurodac	4
2. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	4
2.1 Einleitende Bemerkungen	4
2.2 Dublin III-Verordnung	4
2.2.1 Allgemeine Bemerkungen	4
2.2.2 Wichtigste Bemerkungen	5
2.3 Eurodac-Verordnung	8
2.3.1 Allgemeine Bemerkungen	8
2.3.2 Wichtigste Bemerkungen	8
4. Verzeichnis der Eingaben	10

1. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1.1 Ausgangslage

Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 setzt (mit Wirkung per 1. Januar 2014) die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-Verordnung)¹ ausser Kraft, die von der Schweiz mit der Unterzeichnung des Dublin-Assoziierungsabkommens übernommen wurde und seit dem 12. Dezember 2008 anwendbar ist. Ihr Zweck ist die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständigen Staates, die Festlegung von Fristen für die einzelnen Stadien des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Dublin-Staates und die Verhütung von missbräuchlichen Mehrfachgesuchen. Es soll verhindert werden, dass Asylsuchende die Unterschiede in den Asylsystemen der einzelnen Dublin-Staaten ausnutzen, um ihre Chancen auf einen positiven Asylentscheid zu erhöhen oder so lange wie möglich ordnungsgemäss im Gebiet der Dublin-Staaten zu verbleiben.

Im vorliegenden Fall geht es auch um die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vom 26. Juni 2013 zur Umgestaltung des bestehenden Eurodac-Systems, das in der Schweiz seit der Umsetzung des Dublin-Assoziierungsabkommens im Einsatz ist. Diese Verordnung setzt die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 (Eurodac-Verordnung)² ausser Kraft (mit Wirkung per 20. Juli 2015). Das Eurodac-System soll eine optimale Anwendung des Dublin-Systems ermöglichen.

Diese Verordnungen wurden der Schweiz am 3. Juli 2013 notifiziert. Der Bundesrat hat beschlossen, die Übernahme der Verordnungen unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsmässigen Voraussetzungen zu akzeptieren.

Seit dem 1. Januar 2014 wird die Dublin III-Verordnung von der Schweiz vorläufig angewendet. Diese vorläufige Anwendung bezieht sich jedoch nicht auf die Bestimmungen, die eine Umsetzung in innerstaatliches Recht erfordern und die Gegenstand dieses Berichts sind.

1.2 Inhalt der neuen Dublin-Verordnung

Die neue Dublin III-Verordnung soll die Leistungsfähigkeit des Dublin-Systems erhöhen und die Rechtsgarantien für Personen, die dem Dublin-Verfahren unterliegen, stärken. Ausserdem sollen diese neuen Bestimmungen der EU die Einheit der Familie und die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger sowie anderer schutzbedürftiger Personen sichern. Ferner wird ein Mechanismus zur Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung («Frühwarnmechanismus») eingeführt, um die Solidarität mit den Dublin-Staaten, die einem besonderen Migrationsdruck ausgesetzt sind, auszubauen.

Die Änderungen, die aufgrund der Übernahme der Dublin III-Verordnung notwendig sind, betreffen das Ausländergesetz (AuG) und das Asylgesetz (AsylG). Im AuG sind Änderungen namentlich im Bereich der Zwangsmassnahmen erforderlich. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft sowie die Inhaftierung und Haftprüfung im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Zurzeit werden die Haftgründe in Dublin-Fällen in Artikel 75 Absatz 1^{bis} AuG (Vorbereitungshaft) und in Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 6 (Ausschaffungshaft) geregelt. Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens sind neu in besonderen Bestimmungen geregelt (Entwurf der Artikel 75a und 76a, die zur Vernehmlassung unterbreitet wurden).

¹ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1 (vgl. Art. 1 DAA).

² Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von «Eurodac» für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1.

Das AsylG erwähnt neu ausdrücklich den Grundsatz der Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach erfolgter Abschreibung des Asylgesuchs (Art. 35a AsylG). Ausserdem muss Artikel 107a AsylG, der die aufschiebende Wirkung im Dublin-Verfahren regelt, geändert werden.

1.3 Inhalt der Eurodac-Verordnung

Die wichtigsten Änderungen, welche die revidierte Eurodac-Verordnung mit sich bringt, betreffen unter anderem die Übermittlung zusätzlicher Daten an das Zentralsystem. Zudem wird das aktuelle System der Blockierung der persönlichen Daten bei Gewährung von Schutz oder Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersetzt durch deren Markierung. Schliesslich werden zwecks Kontrolle der Fingerabdrücke bei einem Treffer im Eurodac Fingerabdruckspezialisten eingeführt.

Die Neuerungen der Eurodac-Verordnung erfordern teilweise eine formellgesetzliche Anpassung. Die Übermittlung zusätzlicher Daten an das Zentralsystem sowie die Einhaltung der 72-Stunden-Regel erfordern eine Anpassung von Artikel 102a^{bis} AsylG und Artikel 111i AuG. Gleichzeitig ist aufgrund der neu eingeführten Funktion eines Fingerabdruckspezialisten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um zu bestimmen, wer diese Aufgabe übernimmt und unter welchen Bedingungen sie allenfalls ausgelagert werden kann (Art. 102a^{ter} AsylG). Die strenge Regelung der Übermittlung von Daten aus dem Eurodac-System stellt eine spezielle Regelung in Bezug auf Artikel 111d AuG und Artikel 102c AsylG dar.

2. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Zur Vorlage sind gesamthaft 42 Stellungnahmen eingegangen. Sämtliche Kantone sowie die politischen Parteien **FDP**, **SP** und **SVP** haben Stellungnahmen eingereicht. Im Weiteren haben 13 interessierte Kreise Stellung genommen (darunter **KKJPD**, **SGV**, **SSV**, **SGB**, **SFH** und **UNHCR**).

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die überwiegende Mehrheit begrüsst im Grundsatz die Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac Besitzstandes und spricht sich für die Übernahme und Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) und (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung) aus. Die **SVP** lehnt die Übernahme und Umsetzung der Verordnungen ab und der Kanton **BL** spricht sich gegen die Übernahme und Umsetzung der Dublin-Verordnung aus.

2.2 Dublin III-Verordnung

2.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die mit der Neufassung der Dublin III-Verordnung angestrebte Effizienzsteigerung und Harmonisierung des Dublin-Systems mittels Verfahrensstraffung und Präzisierung der Zuständigkeiten bei Aufnahme, Rückübernahme, Selbsteintritt, Übertragung und Überstellung (so z. B. **SO**, **SZ** und **SSV**). So sind **AI**, **FR** und die **KKJPD** der Ansicht, dass die Ziele der Dublin III-Verordnung grundsätzlich den Zielen der Neustrukturierung im Asylbereich entsprechen. Die **KKJPD** geht jedoch davon aus, dass die Auswirkungen der Übernahme von Dublin III auf das Zwangsmassnahmenrecht zu einer Senkung der Dublin-Überstellungen und zu einer Erhöhung der Selbsteintrittsquote führen und somit das im Rahmen der Neukonzeption verwendete Mengengerüst für die raschen Verfahren (40 Prozent Dublin-Verfahren) in Frage stellen werde. Damit müssten auch die

Planung der notwendigen Administrativhaftplätze und die benötigten Unterbringungskapazitäten von Bund und Kantonen für Personen im Verfahren nochmals überdacht werden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende weisen auf die Tatsache hin, dass sich die Schweiz im Rahmen des Assoziierungsabkommens an Dublin zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Besitzstandes verpflichtet habe und die Ablehnung der Dublin III-Verordnung faktisch eine Kündigung des Schengen/Dublin-Acquis nach sich ziehen würde (z. B. **KKJPD** und **SP**). Zudem hätten die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass das Dublin-System gut funktioniert und die Schweiz von der Assoziierung durchaus profitiert (z. B. **FDP** und **VS**).

2.2.2 Wichtigste Bemerkungen

Haftbestimmungen

Die neu eingeführten spezifischen Haftbestimmungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens werden von einer Vielzahl der Kantone (so **AI, AR, BE, BS, GE, GL, NE, NW, SH, UR, VD, VS, und ZG**), interessierter Kreise (**CP, FER, USAM, SGV, SSV, und SGB**, sowie **UNHCR, SFH** und **HEKS** im Grundsatz) und der **SP** begrüsst.

AG, BL, FR, GR, JU, LU, OW, SG, SO, SZ, TI, TG, ZH und die **SVP** und **FDP**, sowie die **VKM** sprechen sich eher gegen die neuen Haftbestimmungen aus.

FR, JU, SG und **TG** weisen darauf hin, dass die neu geschaffene Voraussetzung der «erheblichen Gefahr des Untertauchens» bei der Anordnung der Vorbereitungshaft in der Praxis schwierig zu definieren sei. **AG, ZH, JU** und **TI** befürchten, dass durch diese neue Voraussetzung merklich weniger Haftanordnungen möglich sein werden.

Auch weisen mehrere Vernehmlassungsteilnehmende darauf hin, dass die Höchstdauer der Vorbereitungshaft von heute maximal sechs Monaten auf sechs Wochen verkürzt werde und diese Dauer zu kurz sei, wenn für einen Wegweisungsvollzug medizinische Abklärungen der Transportfähigkeit notwendig seien oder andere Verzögerungen eintreten sollten (z. B. **ZH**).

Die **SP, HEKS, SFH** und **SGB** stellen grundsätzlich die Frage, ob eine Inhaftierung überhaupt angeordnet werden darf, bevor die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Mitgliedstaates feststeht und weisen darauf hin, dass die neue Vorbereitungshaft nur mit äusserster Zurückhaltung angewendet werden dürfe, nämlich nur dann, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr bestehe und kein milderes Mittel greife, so dass die Haftanordnung im Einzelfall verhältnismässig sei. Auch das **UNHCR** weist darauf hin, dass die Haft immer als Ultima Ratio angesehen werden müsse.

Die **KKJPD, BL, JU, SG, ZH** und **SVP** erachten die ersatzlose Streichung der dreissigtägigen Dublin-Ausschaffungshaft als problematisch, da diese Spezialausschaffungshaft bisher das wichtigste Vollzugsinstrument gewesen sei, um die fristgerechte Überstellung sicherzustellen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende weisen zudem darauf hin, dass die Kriterien für die Anordnung der Ausschaffungshaft zu eng gefasst seien und regen an diese zu ergänzen (z. B. **BL, GR, LU, SVP** und **VKM**). So vertritt beispielsweise **SO** die Ansicht, dass die neue Regelung eine spürbare Erschwerung des Vollzugs bedeute.

Nach Ansicht mehrerer Vernehmlassungsteilnehmenden trägt die maximale Haftdauer von sechs Wochen bei der Ausschaffungshaft den tatsächlichen Gegebenheiten in der Zusammenarbeit mit den Dublin-Vertragsstaaten keinerlei Rechnung und sei zu kurz (z. B. **GR, SZ, TI, ZH** und **KKJPD**). Insbesondere werde befürchtet, dass es für Personen, die sich der Rückführung widersetzen, ein Leichtes sein werde, eine Haftentlassung zu erwirken, da sich in der Praxis innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Wochen nicht mehrere Rückführungsversuche realisieren liessen (z. B. **SO, VKM** und **SVP**). In der Folge fordern unter an-

derem **BL**, **SO** und die **SVP**, dass die Ausschaffungshaft bei Personen, welche sich der Rückführung widersetzen auf sechs Monate verlängert werde.

BL, **LU** und die **KKJPD** weisen zudem darauf hin, dass der Übergang von der Vorbereitungs- zur Ausschaffungshaft schlecht konzipiert sei, da die Vorbereitungshaft automatisch mit dem Ende der Antwortfrist ende, bis zur Eröffnung der Wegweisungsverfügung kein Haftgrund bestehe und die betroffene Person in der Folge aus der Haft entlassen werden müsse.

Schliesslich weisen unter anderem **SZ** und **FR** darauf hin, dass die je nach Etappe und Status des Asylverfahrens unterschiedlich zu berechnenden und verkürzten Haftfristen in der Praxis schwierig zu handhaben sein und sich kontraproduktiv auf die beabsichtigte Leistungssteigerung auswirken würden. So bedauern auch die **VKM** und **GR**, dass im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen erneut bewährte Instrumente aufgegeben oder sie in einem nicht zu unterschätzenden Ausmass komplizierter würden.

Betreffend die Haftüberprüfung im Rahmen des Dublin-Verfahrens weisen **LU**, **GR**, die **SVP** und die **VKM** darauf hin, dass das Einreichen eines erneuten Haftentlassungsgesuches nach einem Monat bei einer höchstzulässigen Dauer der Haft von sechs Monaten nutzlos sei, da die inhaftierte Person zum Zeitpunkt der Haftüberprüfung in den meisten Fällen bereits wieder entlassen sein dürfte.

Der SGB verlangt, dass die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft in einem mündlichen Verfahren geprüft wird. UNHCR, SFH und SP möchten, dass die Haft von Amtes wegen und aufgrund einer mündlichen Verhandlung geprüft wird.

Schliesslich fragt sich **SG** in gesetzestechnischer Hinsicht, ob angesichts der Tatsache, wonach die Haft beendet werde, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich ist, die Umsetzung in Artikel 75a Absatz 1 bis 4 AuG in diesem Detaillierungsgrad nötig sei.

Die **FDP** ist der Meinung, dass die Bestimmungen über die Haftdauer und die Haftbedingungen den Kantonen wichtige Instrumente für ein erfolgreiches Asyl- und Wegweisungsverfahren entziehen. Es ist deshalb mit einer geringeren Anzahl Dublin-Rückführungen und höheren Kosten für die Kantone zu rechnen, was nicht hinnehmbar ist.

Wiederaufnahme des Asyl- und Wegweisungsverfahrens (Art. 35a AsylG)

Die **FDP** und **SVP** weisen darauf hin, dass die Neuregelungen zur Wiederaufnahme des Asylverfahrens sowie zur aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bei Dublin-Entscheiden im Rahmen der letzten Asylgesetzrevision gefällten Parlamentsentscheiden widersprechen würden. Die **SP** wiederum zeigt sich erfreut, dass die neue Dublin III-Verordnung hier als Korrektiv zu diesen Parlamentsbeschlüssen wirke.

Die Wiedereinführung der Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach erfolgtem Rückzug des Asylgesuchs wird von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Abgelehnt wird diese Neuregelung von **BL**, **GR**, **SH**, **SZ**, der **SVP** sowie von der **VKM**. So befürchten u.a. **GR**, die **SVP** und die **VKM**, dass diese Regelung missbräuchlichem Verhalten während des Asylverfahrens Tür und Tor öffne und das Untertauchen begünstige.

SVP, **GR** und **VKM** sind der Meinung, dass der Vernehmlassungsentwurf im Widerspruch steht zu der Regelung, die bei der letzten Asylgesetzrevision angenommen wurde, und nicht mehr erlaubt, ein Fehlverhalten von asylsuchenden Personen zu bestrafen. Es ist nicht mehr möglich, einer Person während drei Jahren, nachdem sie untergetaucht ist oder ihre Mitwirkungspflicht verletzt hat, indem sie sich den Behörden nicht zur Verfügung gehalten hat, die Einreichung eines neuen Asylgesuchs zu verbieten (Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG, Erlass 1). **SH** schlägt ausserdem vor, die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Dublin-Fälle zu beschränken.

Überstellung auf dem Landweg

SO, BL und SVP schlagen vor, Voraussetzungen für Überstellungen auf dem Landweg zu schaffen (insbesondere für freiwillig und selbständig ausreisende Personen).

Aufschiebende Wirkung (Art. 107a)

BVGer, SP, SFH, SGB und HEKS verlangen, dass Artikel 27 Absatz 3 Punkt b der Dublin III-Verordnung betreffend den Entzug der aufschiebenden Wirkung bei Nichteintretensentscheidungen in Dublin-Fällen angewendet wird. Damit ist es möglich, einer Beschwerde automatisch aufschiebende Wirkung zu verleihen und die Dublin-Überstellung auszusetzen, soweit und solange das BVGer nicht ausdrücklich über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung entschieden hat. Ihrer Ansicht nach müsste in Fällen, in denen das BVGer nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Einreichung der Beschwerde entscheidet, diese Aussetzung automatisch erfolgen.

Für die SVP ist es nicht hinnehmbar, dass eine Bestimmung im Asylgesetz, die am 14. Dezember 2012 geändert wurde (Erlass 1), wegen eines völkerrechtlichen Vertrags erneut angepasst werden muss. Dies wäre im Widerspruch zur schweizerischen Demokratie.

Begriff des «subsidiären Schutzes»

Gemäss mehreren Vernehmlassungsteilnehmern sei zu klären, inwiefern Personen mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz unter den Begriff des subsidiären Schutzes fallen und die vorläufige Annahme als gleichwertig wie der subsidiäre Schutz angesehen werden könne. Daher schlagen SFH, HEKS und SP vor, zwecks Klarheit und Praktikabilität sämtliche Personen mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz unter dem Begriff des subsidiären bzw. internationalen Schutzes zu subsumieren.

Persönliches Gespräch

SFH, HEKS und SP beantragen, aufgrund der Vorgaben von Art. 5 Dublin III-VO die Durchführung von mündlichen Anhörungen vor dem BFM (persönliches Gespräch).

Vorläufige Anwendung der Dublin III-Verordnung

VS, SFH, UNHCR, CP, FDP sprechen sich für eine vorläufige Anwendung aus. SVP lehnt die vorläufige Anwendung der Dublin III-VO ab. Generell lehnt die SVP die Übernahme der Dublin III-VO ab.

Rechtsvertretung von Minderjährigen

Die Dublin III-Verordnung sieht eine stärkere Rechtsvertretung von Minderjährigen vor. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in dieser Hinsicht Stellung genommen. Es begrüsst, dass Artikel 6 Absatz 2, der zusammen mit Artikel 2 Punkt k der Dublin III-Verordnung zu lesen ist, für unbegleitete Minderjährige in allen Verfahren nach der Dublin-Verordnung und insbesondere in Bezug auf die Administrativhaft nach Artikel 28 der Dublin III-Verordnung eine amtliche Rechtsvertretung verlangt. Diese amtliche Rechtsvertretung sollte namentlich in das AuG aufgenommen werden im Rahmen der Haftmassnahmen im Dublin-Verfahren. Ausserdem erfüllt die Vertrauensperson nach Artikel 17 Absatz 3 AsylG gemäss dem BVGer die von Artikel 6 Absatz 2 der Dublin III-Verordnung geforderten Voraussetzungen nicht vollständig.

SGB ist der Meinung, dass die Begleitung und Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen überdacht werden sollte, damit den Interessen dieser Minderjährigen umfassend Rechnung getragen wird. Die Richtlinien auf Bundesebene gehen hier nicht sehr weit, und die Praxis in den Kantonen ist unterschiedlich. SFH und SP verlangen eine klarere Regelung auf Bundesebene.

BGVer, SFH und SP möchten ebenfalls, dass die Rechtsgarantien im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Minderjährigen und unbegleiteten Minderjährigen gemäss Artikel 28 Absatz 4 der Dublin III-Verordnung anerkannt werden (Verweis auf die Richtlinie 2013/33/EU).

Das BVGer schlägt ausserdem vor, die Zeitabstände für die Überprüfung der Administrativhaft im Dublin-Verfahren zu verkürzen bzw. bei Minderjährigen ganz darauf zu verzichten und verlangt eine erneute Prüfung des Gesuchs. Die ursprünglich vorgesehenen Fristen erfüllen die Kriterien von Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2013/33/EU, auf welchen Artikel 28 Absatz 4 der Dublin-Verordnung verweist, nicht. SVP, VKM, GR und LU bemerken zudem, dass die für eine Überprüfung der Haft vorgesehenen Zeitabstände keinen Sinn machen, da die Haftdauer zu kurz ist.

2.3 Eurodac-Verordnung

2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Sämtliche Kantone, die **FDP** und die **SP** sowie alle interessierten Kreise begrüssen die Neufassung der Eurodac-Verordnung und befürworten deren Übernahme und Umsetzung. Einzig die **SVP** lehnt die Übernahme und Umsetzung der Verordnung ab.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende weisen dabei darauf hin, dass eine umfassende Eurodac-Datenbank die Voraussetzung für ein effizientes Dublin-Verfahren sei (z. B. **SO** und **SZ**).

2.3.2 Wichtigste Bemerkungen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende bedauern, dass die schweizerischen Polizei- und Justizbehörden bis auf weiteres keinen Zugriff auf die entsprechenden Daten hätten. Sie erachten daher aus polizeilicher Sicht einen Beitritt der Schweiz zu den Prüm-Beschlüssen als ein geeignetes und notwendiges Instrument zur wirkungsvollen Strafverfolgung (**BS**, **SO**, **SZ**, **UR**, die **FDP**).

Im Unterschied dazu weist **privatim** darauf hin, dass die Ausdehnung der Nutzung dieser Daten durch die Strafverfolgungsbehörden eine Zweckänderung darstelle. Die Zweckbindung als eines der Grundprinzipien des Datenschutzes verlange, dass sich neue Datenbearbeitungen auf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen müssen, aber auch, dass solche Eingriffe in die Grundrechte im Vorfeld der Rechtssetzung in Bezug auf die Verhältnismässigkeit abzuklären seien. D. h. selbst eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage vermöge einen solchen Eingriff nicht zu legitimieren, wenn Eingriffszweck und Eingriffswirkung im Missverhältnis zueinander stehen würden. Allein die Tatsache, dass die Daten für die Strafverfolgung geeignet seien, lasse folglich eine solche Zweckänderung aufgrund der Eingriffstiefe nicht rechtfertigen. Auch **NE** ist der Ansicht, dass die Eurodac-Verordnung ihren ursprünglichen Zweck beibehalten soll.

Die zusätzliche Markierung von Personen mit internationalem Schutz (anerkannte Flüchtlinge und Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wird) wird von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Die **SP** weist jedoch darauf hin, dass die Aufnahmebedingungen in den Dublin-Mitgliedstaaten sehr stark variieren würden. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation und häufig fehlender staatlicher Unterstützung in bestimmten Staa-

ten hätten betroffene Personen kaum Zukunftsperspektiven, sich im Aufnahmestaat langfristig eine neue Lebensgrundlage aufzubauen. Gleichzeitig wird ihnen verunmöglicht, in ein anderes europäisches Land umzuziehen, wo sie allenfalls mehr Integrationschancen hätten. Dies werde nun mit der Markierung der Daten von international Schutzberechtigten im Eurodac-System noch verstärkt. Aus diesen Gründen sei es erforderlich, Schutzberechtigten Mobilität innerhalb des Dublin-Raumes zu gewähren. Dies fordert auch **UNHCR**.

3. Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GL	Glarus
GE	Genf
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Politische Parteien:

FDP.Die Liberalen	Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen
SVP	Schweizerische Volkspartei
SP	Sozialdemokratische Partei SP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SSV	Schweizerischer Städteverband
SGV:	Schweizerischer Gemeindeverband

Spitzenverbände der Wirtschaft:

FER	Fédération des Entreprises Romandes
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USAM	Schweizerischer Gewerbeverband

Weitere interessierte Kreise: (Konferenzen und Vereinigungen, Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Ausländerdienste mit bestehenden Leistungsverträgen sowie interessierte Organisationen):

BVGer	Bundesverwaltungsgericht
CP	Centre Patronal
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
HEKS	Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz
privatim	die schweizerischen Datenschutzbeauftragten

SFH Schweizerische Flüchtlingshilfe
UNHCR United Nations High Commissioner for Refugees
VKM Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

SAV Schweizerischer Arbeitgeberverband
SVZ Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen